

## Hausarbeit zur Großen Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene Sachverhalt

H hat einen Geschäftstermin in Boston (Massachusetts) wahrzunehmen. Deswegen begibt er sich am 15. Juli 2019 morgens um 05.00 Uhr an den Sicherheitskontrollpunkt des hessischen Flughafens F., um seine Reise anzutreten. Nachdem sich H – wie alle übrigen Passagiere – einer Personen- und einer Kontrolle seines Handgepäcks unterzogen hat, tritt Polizeimeister S, örtlich zuständiger Beamter der Bundespolizei, direkt hinter dem Sicherheitskontrollpunkt an H heran und teilt ihm mit, H sei – was zutrifft – von einem Computeralgorithmus nach dem Zufallsprinzip ausgewählt worden und müsse sich einer zweiten, besonders ausführlichen Überprüfung seines Handgepäcks unterziehen. H legt sein Gepäck sodann in den Röntgentunnel eines empfindlicheren Detektors. S meint, aufgrund des Röntgenbildes Sprengstoff erkennen zu können und hält Rücksprache mit seiner Vorgesetzten, die nach 30 Minuten erscheint und selbst mehrfach das Gepäckstück röntgt. Weil der Befund jedoch mehrdeutig bleibt, wird noch ein Sprengstoffexperte der Bundespolizei hinzugezogen. Dem H erklärt S unterdessen, sein Gepäck sei „kurzzeitig beschlagnahmt“, solange weitere Test mittels eines speziellen Sprengstoffspurendetektors durchgeführt würden. Auf die Einwände von H, der sich in seiner Privatsphäre beeinträchtigt fühlt und darauf verweist, dass er wie alle anderen Passagiere eigentlich schon längst überprüft worden sei, erläutert S, dass die zusätzliche zufallsbasierte Überprüfung „der Sicherheit aller“ diene. Als gegen 08.00 Uhr die Überprüfung (einschließlich manueller Kontrolle des Gepäcks) abgeschlossen ist, gibt S das Gepäck mit den Worten frei: „Das war's schon, alles ok.“. Zurück bleiben im Handgepäck des H zwei gebrauchte Einweghandschuhe sowie das Etui eines polizeilichen Messgerätes, die bei Beendigung der manuellen Überprüfung vergessen worden waren. Weil das Boarding zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen ist, verpasst H sein Flugzeug und muss ein Ersatzticket für einen später angesetzten Flug erwerben.

\*\*\*

Nachdem H während der nächsten neun Stunden seinen Frust über den verpassten Flug und über die Mehrkosten für das Ersatzticket „heruntergespült“ hat, besteigt er gegen 17.00 Uhr nachmittags mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,0 Promille stark alkoholisiert eine Boeing 777 der deutschen Fluggesellschaft E, die unter deutschem Staatszugehörigkeitszeichen fliegt und in die deutsche Luftfahrzeugrolle eingetragen ist. Nachdem das Flugzeug den staatlichen Luftraum des Vereinigten Königreichs verlassen hat und sich Richtung Nordatlantik über der Hohen See befindet, gerät H mit seinem Sitznachbarn T in Streit. H verlangt, dass T die Lautstärke des Smartphones verringert, auf dem T seit Start in F. den Egoshooter „Merciless Combat 5: Black Ops“ spielt, was T jedoch verweigert. Nachdem H den T aus dessen Sitz gezerrt hat, gelingt es H, dem T das Smartphone zu entwenden und die Geräuschkulisse abzuschalten. H ruft sodann nach dem „verantwortlichen Luftfahrzeugführer“, um den T „zu melden“.

Als kurz darauf Flugbegleiter K eintrifft und H und T befragen möchten, verhält H sich gegenüber T weiterhin aggressiv und verhindert durch lautes Schreien eine Sachverhaltsaufklärung. Nachdem K mehrfach vergeblich versucht hat, beruhigend auf H einzuwirken, fordert er H auf, sich 15 Meter zu entfernen und im Gang vor der Bordküche zu warten, was H aber ignoriert und sein Verhalten fortsetzt. Zwar betont K die „gesetzliche Pflicht aller Passagiere, den Anweisungen des Kabinenpersonals umgehend Folge zu leisten“. Aber H brüllt nunmehr K an, er solle „nicht rumsabbeln“, und ruft unkontrolliert gestikulierend erneut nach dem „verantwortlichen Luftfahrzeugführer“. Erfolglos wiederholt K seine Anordnung, wonach H sich einige Schritte entfernen solle, um eine Befragung des T zu ermöglichen und die Situation zu deeskalieren. Nach

## Hausarbeit zur Großen Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene Sachverhalt

Rücksprache mit den beiden Pilotinnen im Cockpit teilt K dem fortlaufend und lallend schimpfenden H sodann mit, man werde ihn im Auftrag der zuständigen Kommandantin des Flugzeuges im hinteren Teil des Flugzeuges „fixieren“. Sodann wird H – begleitet von dem Johlen anderer Passagiere – , nachdem ihm diese Handlungsweise angedroht wurde, gegen seine heftige Gegenwehr von K und drei weiteren Flugbegleitern zur hintersten Sitzreihe gezerrt und dort an seinem rechten Handgelenk so an die Sitzlehne gefesselt, dass er daran gehindert ist, zurückzukehren und die Befragung des T zu stören. K nimmt die Aussage des T auf und erfährt, dass T noch immer sein Smartphone vermisst, das H „an sich genommen“ habe.

Nach Bericht des K begibt sich Pilotin P als zuständige Kommandantin persönlich in den hinteren Teil des Flugzeuges und überlässt ihrer Copilotin solange das Cockpit. Sie tastet den Oberkörper des H ab, findet mühelos das Smartphone, das H in der Innentasche seines Jackets versteckt hatte, und händigt es dem wartenden T aus.

Obwohl H auf seine „Freilassung“ besteht, ordnet P die Fortdauer der „Fixierung“ des H an. Sie beauftragt K zudem damit, für die verbleibende Flugzeit auch noch das linke Handgelenk des H an die Armlehne zu fesseln, da bei ihr die Befürchtung aufgekommen ist, H könnte bei Freilassung „randalieren“ bzw. sich selbst verletzen. Ihre Befürchtung beruht auf der Berufserfahrung, dass alkoholisierte Personen dies gelegentlich tun. Unmittelbar vor Erreichen US-amerikanischen Luftraums und zur Vorbereitung der Landung wird H vier Stunden später von seinen Fesseln befreit.

H ist über die Behandlung an Bord empört. Er möchte „Rechtsmittel“ gegen sämtliche Maßnahmen der Crew einlegen. Eine mit H befreundete Jurastudentin hält insbesondere „die präventive Ingewahrsamnahme“ für einen „klaren Verstoß gegen Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention“. Aus der „berühmten Åkerberg Fransson Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes“ folge zudem die Anwendbarkeit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Dergestalt ermutigt erhebt H am 15.10.2019 Klage vor einem deutschen Verwaltungsgericht „gegen das Handeln der P, die alles zu verantworten“ habe.

**Frage 1:** Wird die Klage des H Erfolg haben?

Auch über das Verhalten der Bundespolizei am Flughafen F. ist H am 15.10.2019 noch immer erzürnt und fragt sich, ob er gegen die Bundesrepublik Deutschland beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht klagen könnte, um „die Rechtswidrigkeit der willkürlichen und langwierigen Abfertigung klarstellen zu lassen“. Diese Maßnahme habe nicht nur seine „Persönlichkeitsrechte“ beeinträchtigt, sondern er möchte sich auch vorbehalten, die Mehrkosten für das teure Ersatzticket gegebenenfalls später noch einzuklagen. Zudem wünscht H, dass jetzt endlich, nachdem man auf seine mehrmalige dringende Aufforderung bei der Bundespolizei nur abweisend reagiert habe, das vergessene Etui und beide gebrauchte Einweghandschuhe abgeholt werden.

**Frage 2:** Wird H seine Begehren erfolgreich vor dem Verwaltungsgericht durchsetzen können?

H hätte unmittelbar nach der Landung während seines Geschäftstermins in Boston Verträge abschließen können, durch die er – nach Abzug aller Kosten – einen Gewinn von mindestens

## **Hausarbeit zur Großen Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene Sachverhalt**

23.000 € hätte machen können. Am Abschluss dieser Verträge war er – was zu unterstellen ist – allein durch die beidhändige Fesselung während der zweiten Hälfte des Fluges gehindert, da er seine Geschäftsakten nicht mehr sorgfältig durchgehen konnte und zu unvorbereitet auf seine Geschäftspartner traf.

**Frage 3:** Steht ihm für den entgangenen Gewinn i.H.v. 23.000 € ein Schadensersatzanspruch zu und wäre ihm zu raten, wegen der beidhändigen Fesselung einen Schmerzensgeldanspruch einzuklagen?

**Frage 4:** Hätte H für den Fall, dass die Gerichte die Gepäckkontrolle in seinem Falle **nicht** für rechtswidrig halten, einen Anspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Zahlung in Höhe der Mehrkosten für das Ersatzticket? Welches Gericht wäre für eine Klage des H sachlich zuständig?

**Bearbeitervermerk:** Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, einzugehen.

### **Formalia:**

- **Umfang:** Das Gutachten (ausgenommen sind Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf einen Umfang von max. 30 Seiten nicht überschreiten.
- **Layout:** Schriftgröße 12 in der Schriftart Times New Roman, normale Laufweite (Skalierung 100 %); mindestens 1,5facher Zeilenabstand; Fußnoten: Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand; Abstand Seitenränder (mind.): links: 2,5; rechts: 6 cm, unten und oben 2 cm. Bitte verwenden Sie ein Deckblatt, auf dem erkennbar ist, für welches Semester (SoSe 19 oder WS 19/20) die Hausarbeit gewertet werden soll.
- **Abgabetermin:** Die Abgabe der schriftlichen Arbeit ist beim Pedell oder im Sekretariat des Lehrstuhls bis zum 14.10.2019 um 12:00 Uhr oder per Post mit Poststempel vom 14.10.2019 möglich.
- **Elektronische Version:** Die Arbeit ist daneben vollständig in elektronischer Form bis zum 14.10.2019 als zusammenhängendes Dokument (Format: PDF, DOC, DOCX oder ApplePages) zu senden an lsschneider@uni-mainz.de, um Plagiatskontrollen zu ermöglichen. Bitte verwenden Sie als Dateinamen Ihre Matrikelnummer und versehen Sie die E-Mail mit dem Betreff „Hausarbeit WS 19/20“ oder „Hausarbeit SoSe 19“, je nachdem, für welches Semester die Hausarbeit gewertet werden soll.
- Bitte beachten Sie, dass für die **fristwahrende Abgabe** die Übersendung der elektronischen Version nicht ausreicht, sondern beide Fassungen jeweils fristgerecht eingehen müssen.
- Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass Sie sich für die Große Übung auch bei **JoguStine** anmelden müssen.